



öffentlich  nicht öffentlich

Düsseldorf, 05.09.2023

An  
 Oberbürgermeister Dr. Stephan Keller  
 Vorsitzender des Rates  
 der Landeshauptstadt Düsseldorf

**Antrag der SPD-Ratsfraktion  
 zur Sitzung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf am 07.09.2023**

**Betrifft:**

Änderungsantrag der SPD-Ratsfraktion zur Vorlage RAT/277/2023

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Ratsfraktion bittet Sie, diesen Änderungsantrag zur Vorlage „Änderung der Zuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf“ (RAT/277/2023) auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf am 07. September 2023 zu nehmen und mit folgenden **Änderungen** zur Abstimmung zu bringen.

**Antrag:**

**Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschließt, dass die Wertgrenzen beim Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen sowie bei der Ausübung eines Vorkaufs und Wiederkaufsrechts in der derzeitigen Fassung – Synopse Spalte derzeitige Fassung – beibehalten werden.**

Dies bedeutet im Einzelnen:

S. 1 der Synopse, 1. Zuständigkeit des Rates, § 1 Rat Abs. 1

4. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen sowie die Ausübung eines Vorkaufs und Wiederkaufsrechts mit einem Geschäftswert ab ~~500.000~~ **250.000** Euro;

S. 6 der Synopse, 2. Zuständigkeit der Ausschüsse, § 14 Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

(3) Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung entscheidet nach Beratung im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, internationale und regionale Zusammenarbeit und im Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung über die maßgeblichen Kriterien für Ausschreibungen von Grundstücken zur Veräußerung oder zum Abschluss

von Erbbaurechtsverträgen, wenn im Einzelfall ein Geschäftswert von ~~500.000~~ **250.000** Euro erreicht wird.

(4) Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung gibt gegenüber dem Rat nach Beratung im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, internationale und regionale Zusammenarbeit und im Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung bei dem Erwerb und bei der Veräußerung von Grundstücken oder bei dem Abschluss von Erbbaurechtsverträgen eine Empfehlung ab, wenn im Einzelfall ein Geschäftswert von ~~500.000~~ **250.000** Euro erreicht wird.

S. 8 und 9 der Synopse, 2. Zuständigkeit der Ausschüsse, § 19 Ausschuss für Wirtschaftsförderung, internationale und regionale Zusammenarbeit

(2) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, internationale und regionale Zusammenarbeit entscheidet über

1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen sowie die Ausübung eines Vorkaufs oder Wiederkaufsrechts mit einem Geschäftswert ab ~~50.000~~ **25.000** Euro bis unter ~~500.000~~ **250.000** Euro,

(4) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, internationale und regionale Zusammenarbeit wirkt beratend mit und kann Anregungen an den Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschließen

1. bei dem Erwerb und bei der Veräußerung von Grundstücken oder bei dem Abschluss von Erbbaurechtsverträgen, wenn im Einzelfall ein Geschäftswert von ~~500.000~~ **250.000** Euro erreicht wird,

2. bei der Entscheidung über die maßgeblichen Kriterien für Ausschreibungen von Grundstücken zur Veräußerung oder zum Abschluss von Erbbaurechtsverträgen, wenn im Einzelfall ein Geschäftswert von ~~500.000~~ **250.000** Euro erreicht wird.

S. 9 der Synopse, 2. Zuständigkeit der Ausschüsse, § 20 Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung

(4) Der Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung wirkt beratend mit und kann Anregungen an den Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschließen

1. bei dem Erwerb und bei der Veräußerung von Grundstücken oder bei dem Abschluss von Erbbaurechtsverträgen, wenn im Einzelfall ein Geschäftswert von ~~500.000~~ **250.000** Euro erreicht wird,

2. bei der Entscheidung über die maßgeblichen Kriterien für Ausschreibungen von Grundstücken zur Veräußerung oder zum Abschluss von Erbbaurechtsverträgen, wenn im Einzelfall ein Geschäftswert von ~~500.000~~ **250.000** Euro erreicht wird.

**Begründung:**

Die vorliegende Neufassung der Zuständigkeitsordnung ändert in zwei Bereichen die Wertgrenzen der gültigen Zuständigkeitsordnung. Dies sind einerseits die Wertgrenzen für die hochbaulichen Projekte der Bauherrenämter und andererseits bei Grundstücksgeschäften der Stadtverwaltung.

Die Anhebung der Wertgrenzen für die Projekte der Bauherrenämter ist gemäß Sachdarstellung der Verwaltungsvorlage auf die hohen Preissteigerungen, hier insbesondere Materialkosten, im Baubereich zurückzuführen. Um den jeweiligen Projektablauf der Bauherrenämter durch eine vermehrte Gremienbeteiligung nicht zu verzögern, erscheint die Anhebung der Wertgrenzen in diesem Bereich als nachvollziehbar und sinnvoll.

Demgegenüber steht die Anhebung der Wertgrenzen bei Grundstücksgeschäften. Diese betreffen den hochbaulichen Projektablauf der Bauherrenämter nicht wesentlich. Eine von den hochbaulichen Projekten unabhängige Begründung zur Anhebung der Wertgrenzen bei den Grundstücksgeschäften findet sich in der Sachdarstellung der Verwaltungsvorlage nicht.

Die SPD-Ratsfraktion sieht die Anhebung der Wertgrenzen bei Grundstücksgeschäften und einer damit einhergehenden verminderten Gremienbeteiligung, insbesondere bei der Veräußerung von städtischen Grundstücken, die der Umsetzung von wohnungspolitischen Zielen dienen könnten, kritisch. Eine Beibehaltung der bestehenden Beteiligungsregelungen ist somit wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sabrina Proschmann

Markus Raub